

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.8 / Nr. 10)

November/Dezember 2020

Thema der letzten Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** im Jahr 2020 sind **sozialrechtliche Änderungen im SGB II, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten**. Die gravierendste sozialrechtliche Änderung betrifft das SGB II nur indirekt. Mit der Einführung der »Grundrente« wird es auch einen neuen Freibetrag bei ihrer Anrechnung als Einkommen im SGB II/SGB XII und Wohngeld geben. Der Ausschluss von EU-BürgerInnen wird auf diejenigen eingeschränkt, die nur das Freizügigkeitsrecht für Arbeitsuchende haben oder über kein Freizügigkeitsrecht verfügen. Die Rechtsänderung vollzieht eine Entscheidung des EuGHs vom 6.10.2020 nach. Daneben gibt es weitere **wichtige Änderungen bei den Mehrbedarfen**. Die Corona-Regelungen des SGB II werden für alle Bewilligungszeiträume, die bis zum 31.3.2020 beginnen, verlängert.

Auf den Seiten 2-5 finden Sie die Fortbildungen, die ich im ersten Vierteljahr anbiete, ab Seite 6 die Neuregelungen 2021.

Ich wünsche allen ein gutes neues Jahr und natürlich gerade jetzt Gesundheit



Inhalt

Fortbildungen im ersten Vierteljahr 2021

Die nächsten SGB II-Fortbildungen (online).....	2
»Modulare SGB II Schulung« (Vers. 1.2. - 2021) Vier Halbtagesmodule variabel buchbar	2
Inhalt und Terminübersicht der SGB II-Grundschulung im März 2021	2
Sozialrechtliche Fortbildungen (ganztägig).....	3
Die »wichtigsten« SGB II Entscheidungen aus den Jahren 2019 und 2020	3
Soziale Recht wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit.....	3
Recht prekär! Freizügigkeitsrechte von EU-BürgerInnen und ihre Bedeutung für das Sozialrecht (2021) ..	3
Das SGB II in der Insolvenz- und Schuldnerberatung	4
Kompakte Halbtagesseminare	4
Impulse und Austausch: Sozialrechtsberatung per Telefon während der Corona-Pandemie	4
Corona-Sonderregelungen im SGB II/SGB XII und beim Kinderzuschlag: der aktuelle Stand und eine kritische Bestandaufnahme über die oftmals nicht rechtmäßige Umsetzung der Regelungen	4
»Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II«	4

Rechtliche Änderungen 2021

Überblick: Neuregelungen im SGB II ab 1.1.2021	5
Regelbedarfsstufen 2020 und 2021 in Euro je Monat.....	5
Änderung von § 7 SGB II: EuGH-Urteil vom 6.10.2020 umgesetzt	5
§ 11b Abs. 2a SGB II: Neuer Freibetrag (im SGB II/XII und WoGG) für neue Grundrente – Beratungsstellen werden rechnen müssen	6
Die Wirkung des neuen Freibetrags im SGB II, SGB XII und Wohngeld	6
§ 21 Abs. 1 SGB II: Mehrbedarf bei Schwangerschaft auch für den ganzen Monat der Entbindung	9
§ 21 Abs. 6 SGB: Änderungen bei dem besonderen Bedarf	9
§ 21 Abs. 6a SGB II: Neuer Mehrbedarf für Schulbücher und Arbeitsheft sowie Dynamisierung der Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend der Erhöhung des Regelbedarfs (Stufe 1)	10
§ 21 Abs. 7 SGB II: abweichende Höhe des Mehrbedarfs nur noch im Falle eines Nachweises durch separate Messeinrichtung möglich	10
§ 67 SGB II: Die Covid 19-Sonderregelungen werden verlängert	11

Die nächsten SGB II-Fortbildungen (online)

»Modulare SGB II Schulung« (Vers. 1.2. - 2021) Vier Halbtagesmodule variabel buchbar

Kosten: 260 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Im **März 2021** findet meine weiterentwickelte SGB II-Grunds Schulung statt. Nach der erfolgreichen Durchführung der Schulung im Herbst 2020 gibt es im Jahr 2021 ein paar kleine Änderungen. Neu: Neben dem leicht »entspeckten« Skript wird es in Zukunft auch ein **Arbeitsheft** geben und die Möglichkeit online in Kleingruppen Aufgaben zu lösen. Die Möglichkeit während der Schulung an kürzeren Meetings zur Fallbesprechung teilzunehmen, bleibt bestehen. Die Schulung wird ab 2021 über die Plattform Zoom durchgeführt. Neben dem **Skript im Farbdruck** (und als PDF) steht den Teilnehmenden die Schulung auch **zusätzlich als Aufzeichnung** zur Verfügung. Die Schulung kann variabel gebucht werden. Wer will, kann sie auch an 2 Tagen absolvieren.

Inhalt und Terminübersicht der SGB II-Grunds Schulung im März 2021

	März 21				
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
	8	9	10	11	12
vormittags					
Nachmittags				Modul 1	
	15	16	17	18	19
vormittags		Modul 1		Meeting 1	
nachmittags		Modul 2			
	22	23	24	25	26
vormittags	Modul 2		Modul 3	Modul 4	Meeting 3
nachmittags		Modul 3	Modul 4	Meeting 2	
	29	30	31	1. Apr.	2. Apr.
vormittags			Meeting 4		

Jedes Modul kann **alternativ** an 2 Terminen gebucht werden. Die Fortbildung kann so zusammengestellt werden, dass sie an 2, 3 oder 4 Tagen absolviert wird. **Jedes Modul kann vormittags oder nachmittags gebucht werden (9.00 bis 12.00 oder 13.00 bis 16.00 Uhr)**

In den zusätzlichen Meetings, die maximal 1,5 Stunden dauern (entweder 8.30 bis max. 10.00 Uhr oder 15.00 bis max. 16.30 Uhr) besteht die Möglichkeit Fragestellungen aus der SGB II-Beratung einzubringen oder Nachfragen zur Fortbildung zu stellen. In den Meetings wird kein neuer Lehrstoff vermittelt. Die Teilnahme an den zusätzlichen Meetings ist nicht notwendig. Den Meetings kann jederzeit beigetreten werden.

Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«

Das am Beginn der Online-Seminarreihe stehende Modul ist vielleicht das schwierigste von allen. Dieses Modul führt systematisch in die Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II ein. Grundsätzlich ist die Reihenfolge, in der an den jeweiligen Grundmodulen teilgenommen wird, nicht festgelegt. Dennoch empfehle ich, wenn möglich, zunächst das Grundmodul »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« zu absolvieren. Es bietet gewissermaßen einen Schlüssel für viele konkrete Fragestellungen im SGB II. In den weiteren Modulen wird die konkrete Verwaltungspraxis und Rechtsprechung des SGB II vor dem Hintergrund dieser »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« nachvollziehbar (**11.3.21 nachmittags oder 16.3.21 vormittags**).

Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«

Dieses Modul ist ganz konkret. Formulare helfen der Sozialbehörde leistungserhebliche Tatsachen im Zuge des Untersuchungsgrundsatzes (Amtsermittlungsprinzip) zu erheben. (Fast) alles, was das Jobcenter wissen will, hat rechtliche Hintergründe. Die Erschließung des SGB II ist daher auch über die Formulare möglich. Im Online-Seminar wird die Brücke vom Formular zum Gesetz und den Problemen in der täglichen SGB II-Beratung geschlagen (**16.3.2021 nachmittags oder 22.3.2021 vormittags**).

Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«

Der Bewilligungsbescheid ist der zentrale Bescheid des SGB II. Auch Aufhebungs- und Erstattungsbescheide liegen immer Leistungsbewilligungen zugrunde. In diesem Modul geht es darum, die Bewilligungsbescheide zu verstehen. Auch Änderungsbescheide sind Bewilligungsbescheide. Daher wird auch die Problematik behandelt, unter welchen Umständen Bewilligungen aufgehoben und verändert werden dürfen. Auf die Besonderheiten der vorläufigen Leistungsbewilligung wird ebenfalls eingegangen. Eine Checkliste der häufigsten Fehler rundet das Online-Seminar ab (**23.3.2021 nachmittags oder 24.3.2021 vormittags**).

Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«

Fragen rund um das Thema der »Bedarfe für Unterkunft und Heizung« machen einen großen Teil der SGB II-Beratung aus. In einem eigenen Grundmodul werden die wichtigsten Fragestellungen behandelt. Das Thema ist so umfangreich, dass ich es bisher als 2 Tagesseminar durchgeführt habe. Im Grundmodul werden daher nicht alle Fragen rund um die Bedarfe für Unterkunft und Heizung behandelt. Dennoch werden die nach meiner Beratungserfahrung wichtigsten Fragen zum Thema kompakt und doch so gründlich wie möglich behandelt.

Ausgeklammert habe ich hierbei das Thema »Miet- und Energieschulden« und das Thema »Produkttheorie und das „schlüssige Konzept“ zur Ermittlung der sog. Mietobergrenzen«. Das erste Thema ist von den allgemeinen Fragen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung abgegrenzt und so umfangreich, dass es nur befriedigend in einer eigenständigen Fortbildung behandelt werden kann. Das zweite Thema spielt nur in sozialgerichtlichen Verfahren eine Rolle, wenn die Vorgehensweise bei der Ermittlung sogenannter Mietobergrenzen mit rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Argumenten angefochten wird (**24.3.2021 nachmittags oder 25.3.2021 vormittags**).

Sozialrechtliche Fortbildungen (ganztägig)

Kosten aller ganztägiger Fortbildungen: 120 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Die »wichtigsten« SGB II Entscheidungen aus den Jahren 2019 und 2020

Hier stelle ich Entscheidungen vor, die für die Beratung von besonderer Bedeutung sind, weil durch sie eine verbreitete Verwaltungspraxis korrigiert wird oder auch eine strittige Verwaltungspraxis bestätigt wird. **Entscheidend für meine Auswahl ist, dass die sozialgerichtlichen Entscheidungen beratungsrelevant sind** und nicht nur Bedeutung für extreme Ausnahmefälle haben. Die Auswahl ist eine Mischung von Entscheidungen des Bundessozialgerichts, der Landessozialgerichte und Sozialgerichte. Die Fortbildung wird immer aktualisiert, entspricht aber weitgehend der Fortbildung im Oktober/November 2020.

Termin: Montag, 1. März 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)

Soziale Recht wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit

Termin: Dienstag, 23. Februar 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)

Das bewährte Seminar setzt sich mit der verwaltungsrechtlichen Durchsetzung sozialer Rechte auseinander. Darüber hinaus liefert es Impulse zur Klärung des nicht einfachen Verhältnisses einer extrem nicht formalisierten Profession, wie der Sozialarbeit, zu dem extrem formalisierten Handlungsfeld des Rechts.

Recht prekär! Freizügigkeitsrechte von EU-BürgerInnen und ihre Bedeutung für das Sozialrecht (2021)

Termin: Donnerstag, 25. Februar 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)

Die aktualisierte Fortbildung geht intensiv auf das Ende des Jahres 2020 geänderte Freizügigkeitsgesetz/EU ein. Ausführlich werden die Möglichkeiten des Zugangs zu existenzsichernde Sozialleistungen (SGB II/SGB XII) dargestellt. **Die Fortbildung stellt eine gründliche Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes dar.** Auch die Neuregelungen ab dem 24.11.2020 und ihre sozialrechtliche Bedeutung sind Gegenstand des Seminars.

Das SGB II in der Insolvenz- und Schuldnerberatung

Termin: Dienstag, 13. April 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)

Das Seminar findet zwar nicht im ersten Vierteljahr statt, ich kündige es hier dennoch schon einmal an. In diesem neuen Tagesseminar geht es um die Berührungspunkte, die die Schuldner- und Insolvenzberatung mit dem SGB II hat. Der erste Teil beschäftigt sich mit der SGB II-Beratung als Teil der existenzsichernden Schuldnerberatung. Im zweiten Teil wird das Thema »Pfändungsschutz und SGB II-Leistungen« anhand der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundessozialgerichts dargestellt. Im dritten Teil geht es um Schulden beim Jobcenter. Welche Möglichkeiten der Schuldenregulierung gibt es? Wie werden die Forderungen des Jobcenters durchgesetzt? SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren – zum aktuellen Stand der Rechtsprechung.

Kompakte Halbtagesseminare

In Zukunft werde ich verstärkt kompakte Halbtagesseminare anbieten. Dies folgt aus der Logik der Online-Seminare. Ganztägige Rechtsseminare sind oftmals dem Aufwand (Fahrtkosten, Raummieten) geschuldet, aber nicht der Effektivität.

Kosten aller Kompaktseminare: 70 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Impulse und Austausch: Sozialrechtsberatung per Telefon während der Corona-Pandemie

Termin: Mittwoch, 17. Februar 2021, vormittags (9.00 bis 12.00 Uhr)

Die sozialrechtliche Beratung am Telefon stellt eine Herausforderung dar. Gleichzeitig eröffnet sie auch neue Möglichkeiten. In diese Fortbildung geht es darum, Erfahrungen mit der telefonischen Sozialrechtsberatung auszutauschen. Die Fortbildung soll auch Impulse geben, wie die sozialrechtliche Beratung verbessert werden kann. Ein weiteres Thema der Fortbildung ist die durch Corona vorangetriebene Digitalisierung der Sozialbehörden, die uns in naher Zukunft noch verstärkt beschäftigen wird.

Corona-Sonderregelungen im SGB II/SGB XII und beim Kinderzuschlag: der aktuelle Stand und eine kritische Bestandaufnahme über die oftmals nicht rechtmäßige Umsetzung der Regelungen

Termin: Montag, 22. Februar 2021, vormittags (9.00 bis 12.00 Uhr)

In der Fortbildung geht es um die Corona-Sonderregelungen. Besonderen Wert wird auf die Darstellung der Regelungen gelegt, die oftmals von den Jobcentern nicht rechtmäßig angewendet werden. Insbesondere handelt es sich hierbei um die Regelung, dass nach vorläufiger Leistungsbewilligung nur dann abschließend entschieden wird, wenn Leistungsberechtigte dies beantragen. Diese Regelung wirft viele Fragen auf und löst durchaus sogar eine gewisse Kreativität bei der Verwaltung aus. Auch wird detailliert dargestellt, welche Coron-Hilfen anrechnungsfrei sind und unter welchen Voraussetzungen es zu Anrechnungen im SGB II kommt. Im Jahr 2021 können noch alle Entscheidungen aus dem Jahr 2020 überprüft werden. Daher ist die Fortbildung gerade auch wichtig, wenn die Rechtmäßigkeit von Bescheiden der Vergangenheit überprüft wird.

»Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II«

Termin: Donnerstag, 4. März 2021, vormittags (9.00 bis 12.00 Uhr)

Das **kompakte Online-Seminar (halbtags)** widmet sich der systematischen Prüfung der **Rückforderungsbescheide** und zeigt, wie mit Forderungen des **»Inkasso-Service Recklinghausen«** umgegangen werden sollte. Auch auf die aktuelle Rechtsprechung zum Thema Aufrechnungen im und nach einem **Verbraucherinsolvenzverfahren** wird eingegangen.

Überblick: Neuregelungen im SGB II ab 1.1.2021

Regelbedarfsstufen 2020 und 2021 in Euro je Monat

Regelbedarfsstufe (RBS)	2020 ¹	ab 1. Januar 2021	Veränderung in Euro
RBS 1: Volljährige, die nicht in einer Partnerschaft lebend	432	446	+14
RBS 2: Volljährige Partner	389	401	+12
RBS 3: SGB XII: Volljährige in Einrichtungen SGB II: 18 bis 24-Jährige im Elternhaus	345	357	+12
Kinder im Alter von			
RBS 4: 14 bis 17 Jahre	328	373	+45
RBS 5: 6 bis 13 Jahre	308	309	+1
RBS 6: 0 bis 5 Jahre	250	283	+33

Auf eine Kommentierung der Höhe der Regelbedarfsstufen verzichte ich hier. Eine detaillierte Kritik an der Bemessung der Höhe der Regelbedarfe hat z.B. die Diakonie Deutschland vorgelegt. Sie finden sie hier: https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/

[Diakonie/PDFs/Stellungnahmen PDF/Diakonie St N OeffAnhoerung RBEG 201028.pdf](#)

Im Folgenden gehe ich auf Änderung einzelner gesetzlicher Regelungen im SGB II ein. Änderungen in Rechtsgebieten, die indirekt auch die SGB II-Beratung betreffen, stelle ich ebenfalls vor.

Änderung von § 7 SGB II: EuGH-Urteil vom 6.10.2020 umgesetzt

Mit dem Urteil **EuGH, 06.10.2020 - C-181/19** hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass der SGB II-Ausschluss von EU-BürgerInnen, die sich nur auf ein aus Art. 10 Verordnung (EU) Nr. 492/2011 abgeleitetes Freizügigkeitsrecht berufen können, gegen europäisches Recht verstößt und daher nicht mehr anzuwenden ist. § 7 SGB II wird entsprechend der EuGH-Entscheidung ab 1.1.2021 angepasst. Der bisher in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c SGB II normierte Ausschluss wird ab dem 1.1.2021 gestrichen.

Zu beachten ist, dass die EuGH-Entscheidung auch auf Zeiten vor der Rechtsprechung angewandt werden muss. Die Einschränkung der rückwirkenden Anwendung, die das SGB II bei der Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsge-

richts und des Bundessozialgerichts vorsieht, gelten nicht bei Entscheidungen des EuGHs. Die Jobcenter **müssten** von Amts wegen prüfen, ob solche Leistungsausschlüsse in der Vergangenheit vorgenommen worden sind. Bei rechtswidrigen Ausschlüssen **müssten** SGB II-Leistungen nachträglich erbracht werden. **Die rückwirkende Leistungserbringung ist auf das aktuelle und vorhergehende Kalenderjahr begrenzt.** Diese zeitliche Begrenzung aufgrund von § 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 44 Abs. 4 SGB X gilt auch bei Änderungen der Rechtslage aufgrund der Rechtsprechung des EuGH.

In der Praxis ist natürlich davon auszugehen, dass die Jobcenter nicht eigeninitiativ rechtswidrige SGB II-Ausschlüsse aus der Vergangenheit aufhe-

ben werden. Daher wird in der Regel eine Nachzahlung nur erfolgen, wenn die Überprüfung nach § 44 SGB X von Leistungsberechtigten beantragt wird.

§ 11b Abs. 2a SGB II: Neuer Freibetrag (im SGB II/XII und WoGG) für neue Grundrente – Beratungsstellen werden rechnen müssen

Die sozialpolitisch größte Neuerung des Jahres 2021 ist sicherlich die Einführung einer Grundrente. Hiervon sollen laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales insgesamt ca. 1,3 Millionen RentnerInnen profitieren. Vor dem Hintergrund, dass die Anzahl der Menschen die Grundsicherung im Alter erhalten und die Altersgrenze erreicht haben „nur“ etwas mehr als eine halbe Millionen beträgt, ist die Reichweite der Grundrente relativ groß. Wieviel Menschen in der Grundsicherung von ihr profitieren ist m.W. nicht bekannt. Ohnehin hat die Deutsche Rentenversicherung mitgeteilt, dass es ab Einführung der Rente im Januar 2021 mindestens ein Jahr dauern wird, bis alle Anspruchsberechtigten ermittelt sind. Darauf hat der Gesetzgeber auch reagiert, indem er festgelegt hat, dass **erst mit Feststellung des Anspruchs** durch die Deutsche Rentenversicherung die Regelungen für das SGB II, SGB XII und Wohngeld greifen. Die Regelungen werden dann aber, so alles klappt, automatisch rückwirkend angewendet.

Die Grundrente gibt es als Zuschlag zur regulären Rente. Zu den **Voraussetzungen**¹ der Grundrente und ihre Berechnung gibt es viele Informationen im Internet, gerade auch von der Deutschen Rentenversicherung. Ich möchte an dieser Stelle daher nur die Änderungen vorstellen, die im Rahmen der Einführung der Grundrente im SGB II, SGB XII und Wohngeldgesetz vorgenommen worden sind. Im Grunde geht es um den neuen Freibetrag, der garantieren soll, dass Grundrentenbezieher auch dann von der Grundrente profitieren, wenn sie oder ihre PartnerInnen existenzsicherungsrechtliche Leistungen oder Wohngeld erhalten.

¹ Eine große Hürde dürften oftmals die mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten (§ 76g §SGB VI) darstellen. Wichtig für die Beratung ist der Hinweis, dass Zeiten des **Minijobs** (mit Rentenversicherungspflicht) mitzählen. **Die Abwahl der Rentenversicherungspflicht war schon bisher bei aufstockenden SGB II-Leistungen unsinnig, nun kann sie fatale Folgen haben.** Im Einzelfall ist sogar zur Aufgabe eines rentenversicherungsfreien Minijobs zu raten und einen neuen (dann mit Rentenversicherungspflicht) zu suchen (Die einmal für einen Minijob beantragte Versicherungsfreiheit kann für den gleichen Job nicht zurückgenommen werden. Ausnahme: mindestens zweimonatige Unterbrechung des gleichen Jobs oder Aufstockung des Jobs auf einen Midi-Job). Die ersten 10 Jahre der Erziehung eines Kindes sind »**Kinderberücksichtigungszeiten**«, die als

Ansprüche des Kalenderjahrs 2019 können nur noch bis zum 31.12.2020 geltend gemacht werden.

Die Wirkung des neuen Freibetrags im SGB II, SGB XII und Wohngeld

In § 11b SGB II Absatzbeträge wird ein neuer Absatz 2a eingefügt. In diesem wird darauf verwiesen, dass die Regelung des neuen § 82a SGB XII entsprechend auch auf das SGB II anzuwenden ist. Auch der Freibetrag im Wohngeldgesetz ist in seiner Höhe – nicht Wirkung (!) – identisch.

Nach § 82a SGB XII gibt es bei BezieherInnen der Grundrente einen Grundabsetzbetrag von 100 Euro. Der darüber liegende Teil der Rente bleibt zu 30% anrechnungsfrei. Referenzwert der 30%-Regelung ist die Bruttorente und nicht der Zuschlag aufgrund der Grundrentenberechtigung. Allerdings gibt es **einen maximalen Freibetrag in Höhe des halben Regelbedarfs Stufe 1**, der angewendet wird, soweit sich aus der 30%-Regelung ein höherer Freibetrag ergeben würde. Das heißt: Im Jahr 2021 kann der Freibetrag maximal 223 Euro betragen.

Anhand eines Beispiels ausgehend von einem Grundrentenbeispiel der Broschüre der Deutschen Rentenversicherung kann die praktische Bedeutung dargestellt werden:

Grundrentenzeiten gelten. Die Berücksichtigung muss beantragt werden. Sie werden der Mutter des Kindes zugeordnet, soweit der Vater nicht nachweist, dass er (z.B. durch Inanspruchnahme von Erziehungszeit) zeitweise überwiegend für die Erziehung zuständig war oder beide Elternteile übereinstimmend die Erziehungszeit dem Vater zuordnen.

Meines Erachtens müsste eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlägen auch dann unbillig sein, wenn ein rentenversicherungspflichtiger Minijob ausgeübt wird, der bei regulärem Renteneintritt einen Anspruch auf Grundrente begründen würde, der ansonsten nicht bestehen würde. **Eine Berücksichtigung der neuen Grundrentenregelung gibt es bisher in der sogenannten Unbilligkeitsverordnung im SGB II noch nicht.**

Frau Müller hat im Westen 40 Jahre gearbeitet mit jeweils 50 Prozent des Durchschnittslohns. Dieser liegt im Jahr 2020 bei 40 551 Euro. Hieraus ergibt sich eine eigene Rente in Höhe von 661 Euro (40 Jahre × 0,5 Entgeltpunkte × 33,05 Euro).

Die durchschnittlichen Entgeltpunkte werden verdoppelt und auf maximal 0,8 Entgeltpunkte begrenzt. Es ergibt sich ein Zuschlag von 0,3 Entgeltpunkten, welcher um 12,5 Prozent gekürzt wird (= 0,2625 Entgeltpunkte). Dieser Zuschlag von 0,2625 Entgeltpunkten wird für höchstens 35 Jahre berechnet.

Der Zuschlag für die Grundrente beträgt somit rund 304 Euro (0,2625 Entgeltpunkte × 35 Jahre × 33,05 Euro).

Angenommen Frau Müller (wohnhaft in Nürnberg) hätte eine Bruttokaltmiete von 500 Euro und weitere 60 Euro Heizkosten. Wie würde sich Ihre Situation existenzsicherungsrechtlich darstellen?

Der **Gesamtbedarf** (446 Euro Regelbedarf) würde – soweit kein Mehrbedarf vorhanden ist – im Jahr 2021 insgesamt **1026 Euro** betragen. Die Bruttorente läge mit 965 Euro deutlich darunter. Da die Nettorente noch niedriger ist, besteht also trotz Grundrente ein Anspruch auf aufstockende Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Da die Rente aufgrund von mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten zustande kommt, wird hier die Freibetragsregelung angewendet. Bemessungsgrundlage des Freibetrags ist die Bruttorente. Es gilt also: Zunächst bleiben 100 Euro frei. Das übersteigende Einkommen in Höhe von 865 Euro bliebe zu 30% anrechnungsfrei. Das wären 259,50 Euro. Da allerdings der maximale Freibetrag in Höhe von 223 Euro überschritten wird, greift die Deckelung auf den halben Regelbedarf. **Frau Müller hätte also im Falle der Beantragung von Grundsicherung also 223 Euro mehr als bisher.** Das Gleiche würde gelten, wenn Frau Müller in Bedarfsgemeinschaft mit ihrem jüngeren Mann leben würde, der SGB II-Leistungen beziehen würde.

Oftmals wird der Anspruch auf Grundsicherung im Alter allerdings an den niedrigen Schonvermögensgrenzen von 5.000 Euro (pro PartnerIn) scheitern. Als Alternative kommt dann nur das Wohngeld in Frage. Bei einer Bruttorente von 965 Euro würde das Wohngeld **derzeit 156 Euro** betragen. Die Nettorente nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherung beträgt im Beispielsfall 865 Euro. Zusam-

men mit Wohngeld ergibt sich ein Nettoeinkommen von 1021 Euro. Der existenzsicherungsrechtliche Bedarf von 1.026 Euro wäre um 5 Euro unterdeckt. Es müsste also im Jahr 2020 geringfügig auf das die Schonvermögensgrenze übersteigende Vermögen zurückgegriffen werden, um den existenzsicherungsrechtlichen Bedarf zu decken. Was ändert sich zum Januar des neuen Jahres?

Tatsächlich wird aber ab dem 1.1.2021 ein mit § 82a SGB XII identischer Freibetrag auch wohngeldrechtlich berücksichtigt. Dadurch würde sich **ab 2021 ein Wohngeld von 276 Euro** ergeben. Das Gesamteinkommen (Rente plus Wohngeld) würde also 1.141 Euro betragen und somit 115 Euro oberhalb des sozialhilferechtlichen Existenzminimums liegen.

Ergebnis: Bei einem Vermögen unterhalb der Schonvermögensgrenze von 5000 Euro ist eine Beantragung von Grundsicherungsleistungen günstiger. Der Freibetrag von 223 Euro ist letztendlich das, was Frau Müller oberhalb des Existenzminimums zur Verfügung hätte. Bei der Beantragung von Wohngeld wären das nur 115 Euro. Aber immerhin: Auch wenn sie aufgrund von Vermögen keine Leistungen der Grundsicherung erhalten kann, führt die Berücksichtigung des neuen Freibetrags beim Wohngeld zu einer deutlichen Besserstellung.

Die Regelungen zur Anrechnung der neuen Grundrenten sind natürlich auch für gemischte Bedarfsgemeinschaften mit SGB II-Leistungsberechtigten interessant. Eine weitere wichtige Regelung ist die Anrechnung von Einkommen, das neben der Grundrente bezogen wird. Hätte Frau Müller (alleinstehend) einen Minijob würde er anrechnungsfrei belieben, wenn er zusammen mit der Nettorente nicht 1.250 Euro übersteigen würde. Darüber liegendes Einkommen wird zu 60% angerechnet. Anrechnungsfrei blieben bei Frau Müller demnach maximal Einkommen bis 385 Euro.

Hätte Frau Müller einen Job mit 385 Euro würde sich Ihre Situation wie folgt ändern:

Im Falle des Wohngeldbezugs

Das Wohngeld würde nun nur noch 62 Euro betragen. Der Nebenjob würde ihre finanzielle Situation im Ergebnis um 171 Euro verbessern. Das Gesamteinkommen von Frau M. würde nun 62 Euro (Wohngeld) plus 385 Euro (Job) plus 865 Euro (Rente) = 1.312 Euro betragen.

Ein Nebenjob mit höherem Einkommen verbessert die Einkommenssituation dagegen im Beispielfall nur noch geringfügig. Würde Frau Müller 450 Euro im Monat dazu verdienen, würde sich das Wohngeld auf 23 Euro reduzieren, das sind 39 Euro weniger als zuvor bei einem Einkommen von 385

Euro. Zudem würden 60% des Einkommens oberhalb von 1250 Euro würden auf den Grundrentenzuschlag angerechnet werden. Der Anrechnungsbetrag würde (zufällig mit dem Absenkungsbetrag beim Wohngeld identisch) 39 Euro betragen. Dieser wird bei der Bruttorente angerechnet. Die Netto-rente würde sich auf 830 Euro mindern. Ergebnis: 39 Euro weniger Wohngeld und 35 Euro weniger Netto-rente.

Die Erhöhung des Erwerbseinkommens um 75 Euro führt in diesem „Grenznutzenbereich“ dazu, dass beim Wohngeld und der Grundrente 74 Euro verloren gehen. Das Gesamteinkommen von Frau M. würde hier gerade 1 Euro mehr betragen. Im Falle eines Einkommens oberhalb von 450 Euro (Midijob) würde im genannten Beispiel das Gesamteinkommen sogar sinken.

Im Falle des SGB XII-Leistungsbezugs

Das Einkommen von 385 Euro würde die Einkommenssituation von Frau Müller um **115,50 Euro** verbessern. Dieser Betrag bleibt nach § 82 Abs. 3 SGB XII anrechnungsfrei. Aufwendungen, die mit der Erwerbstätigkeit verbunden sind, können abgesetzt werden, erhöhen aber natürlich nicht das verfügbare Einkommen, sofern die Aufwendungen wirklich entstehen. Als SGB XII-Anspruch ergibt sich: 1026 Euro (Bedarf) minus 642 Euro (Nettorente minus 223 Euro Freibetrag) minus 269,50 Euro (Nettolohn minus Freibetrag) = 114,50 Euro.

Das Gesamteinkommen von Frau M. würde nun 385 Euro (Job) plus 865 Euro (Rente) plus 114,50 Euro (Grundsicherung) = 1.364,50 Euro betragen. **Auch hier stellt sich Frau Müller mit der Grundsicherung besser als mit dem Wohngeld².** Bei einem Minijob mit 450 Euro Entlohnung würde sich die Einkommenssituation um 19,50 Euro verbessern (30% des Einkommenszuwachses von 65 Euro sind anrechnungsfrei).

Der Bedeutungsgewinn von rentenversicherungspflichtigen Minijobs

Die zum Januar 2021 neu eingeführte Grundrente ist eine Herausforderung für soziale Dienste, die Menschen mit geringem Einkommen beraten. Rentenversicherungspflichtige Minijobs während der Zeiten von Arbeitslosigkeit können in nicht wenigen Fällen entscheidend für einen späteren Bezug einer Grundrente sein. **Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld I oder ALG II bleiben ansonsten unberücksichtigt.** Galt bisher, dass die minimale Rentenerhöhung durch Minijobs in vielen Fällen irrelevant war, weil ohnehin aufstockend Grundsicherungsleistungen während des Rentenbezugs erwartet worden sind, so gilt dies nun nicht mehr, sobald der Minijob Zugang zur Grundrente und damit den oben dargestellten Freibeträgen bietet.

Abschließende Leistungsbewilligungen ohne Anrechnung des neuen Freibetrags nach § 11b Abs. 3a SGB II sind rechtmäßig, solange der Rentenversicherungsträger keinen Grundrentenanspruch festgestellt hat (§ 69 SGB II „Übergangsregelung zum Freibetrag für Grundrentenzeiten und vergleichbare Zeiten“)

Die Rentenversicherung wird voraussichtlich über ein Jahr brauchen, um alle Grundrentenfälle festzustellen. Das Jobcenter müsste im Falle von gemischten Bedarfsgemeinschaften vorläufig Leistungen bewilligen, da der Leistungsanspruch nicht feststeht. Um das zu verhindern, regelt § 69 SGB II, das zunächst ohne Berücksichtigung des Freibetrags bewilligt werden muss. **Erst wenn die Feststellung eines Grundrentenantrags erfolgt, wird rückwirkend über § 44 oder 48 SGB X der höhere Leistungsanspruch nachgezahlt.** Ob das dann tatsächlich geschieht, ob entsprechende potentielle Fälle auf Wiedervorlage gesetzt werden, wird sich später zeigen. Beratungsstellen sollten daher im Falle des Grundrentenbezugs abklären, ob eventuell Freibeträge rückwirkend Leistungsansprüche erhöhen. Das gilt für SGB II/XII und Wohngeldansprüche.

² Anmerkung: Eine Bruttorente von 1.145 Euro ergibt eine Netto-rente von 1.026 Euro. Sie würde bisher dazu führen, dass der Anspruch auf die Grundsicherung entfällt. Bei diesem Rentenspruch würde sich ein Wohngeld von 55 Euro bzw. 128 Euro (sobald Steuern fällig werden, das Einkommen liegt genau auf der Grenze zur Steuerpflicht) ergeben. **Bisher galt daher die Regel, dass bei Renten, die fast bedarfsdeckend sind, das Wohngeld immer die bessere Lösung ist. Das ist nun nicht mehr der Fall.** Die Freibeträge beim Wohngeld und SGB XII sind in der Höhe identisch. Beim SGB XII führen sie zu einer

Erhöhung der Leistung um den Freibetrag, beim Wohngeld gehen sie lediglich in die Berechnungsgrundlage ein. In unserem Beispiel führt der Freibetrag zu einer um 223 Euro höheren SGB XII-Leistung, aber nur zu einem um 120 Euro höheren Wohngeld. **Die Beratungsf Faustregel (so sie angewendet worden ist), in Fällen von Renten, die geringfügig (z.B. 100 Euro) unterhalb des sozialhilferechtlichen Bedarfs lagen, zum Wohngeldantrag zu raten, verliert nun ihre Gültigkeit.**

§ 21 Abs. 1 SGB II: Mehrbedarf bei Schwangerschaft auch für den ganzen Monat der Entbindung

Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft wird nun komplett für den Geburtsmonat gewährt. Die Neuregelung erfolgt im Wesentlichen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. Nachzahlungen und

Rückforderungen aufgrund von Abweichungen des tatsächlichen Geburtstermins vom vorhergesagten sind so zumindest weit weniger häufig.

§ 21 Abs. 6 SGB: Änderungen bei dem besonderen Bedarf

Am 9.2.2010 hat das Bundesverfassungsgericht per Richterrecht die Berücksichtigung eines unabwiesbaren besonderen laufenden Bedarfs im SGB II angeordnet. Der Gesetzgeber ist der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts durch die Einfügung des besonderen Bedarfs in § 21 Abs. 6 SGB II ab dem 3.6.2010 gefolgt. Stets unverständlich blieb, warum das Bundesverfassungsgericht nur die Berücksichtigung von laufenden besonderen Bedarfen hier angemahnt hat. Gut zehn Jahre später stellt der Ausschuss für Arbeit und Soziales hierzu fest:

Aus der Urteilsbegründung ist ersichtlich, dass das Gericht insbesondere längerfristige, dauerhafte Bedarfe im Blick hatte. Zur Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen verwies das Gericht auf Darlehen nach § 23 Absatz 1 (jetzt: § 24 Absatz 1). Das Gericht erwähnte dabei allgemein, dass ein in Sonderfällen auftretender Bedarf nicht erfasster Art oder atypischen Umfangs von der Statistik nicht aussagekräftig ausgewiesen werde und der Regelbedarf ihn folglich nicht umfasse. Diese Aussage trifft auch auf einmalige Bedarfslagen zu.

Aufgrund dieser Neuinterpretation wird § 21 Absatz 6 Satz 1 SGB II erweitert. Er bezieht nun auch einmalige Bedarfe mit ein und lautet nun.:

Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabwiesbarer, besonderer Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.

Einmalige Bedarfe werden zukünftig nach der Neuregelung in zwei Fällen gewährt. Die erste Hürde ist weiterhin in beiden Fällen wie bei laufenden besonderen Bedarfen, dass der Bedarf ein **unabwiesbarer besonderer Bedarf** sein muss. **Den Begriff der Besonderheit hat das Bundessozialgericht insofern geklärt, als es Bedarfe, die nicht im Regelbedarf erfasst sind, als besondere Bedarfe gelten lässt.** Dies gilt auch, wenn die Bedarfe nicht selten sind. So werden Kosten im Rahmen der Wahrneh-

mung des Umgangsrechts mit Kindern des getrenntlebenden Elternteils berücksichtigt oder auch Schulbücher, wenn in einem Bundesland keine Lernmittelfreiheit besteht.

Die Legaldefinition von „Unabwiesbarkeit“ bleibt unverändert:

Der Mehrbedarf ist unabwiesbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Zumindest bei laufenden Bedarfen hat das Bundessozialgericht geklärt, dass es **keine Bagatellgrenze** geben darf und auch geringe Bedarfe anerkannt werden müssen, ohne sich auf eine allgemeine Bagatellgrenze festzulegen (**BSG, Urteil vom 4. 6. 2014 – B 14 AS 30/13 R**). Einmalige Bedarfe, die über die Erweiterung des Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II zukünftig als Zuschuss gedeckt werden müssen, werden in der Regel ohnehin im Monat, in dem sie anfallen, höher sein.

Die erste Alternative, dass grundsätzlich ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II möglich wäre, da der Bedarf bei der Ermittlung des Regelbedarfs berücksichtigt worden ist, aber ein Darlehen **ausnahmsweise unzumutbar** wäre, schließt gewissermaßen die Unabwiesbarkeit ein. Die zweite Alternative, nach der einmalige Bedarfe als Zuschuss zu decken sind, beschreibt Fälle, in denen der Bedarf **nicht** vom Regelbedarf umfasst ist.

Beispiel: Was bedeutet die Neuregelung bei hohen Passkosten?

Die Unterscheidung zwischen den beiden alternativen Voraussetzungen, unter denen der neue Mehrbedarf für einmalige Bedarfe gewährt wird, ist nicht einfach. Das zeigt folgendes Beispiel: **Im Jahr 2018 hat das Bundessozialgericht geurteilt, dass auch Kosten für einen türkischen Pass in Höhe von 217 Euro grundsätzlich vom Regelbedarf umfasst sind und daher allenfalls ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II möglich sei** (Bundessozialgericht, B 4 AS 33/17 R vom 12.09.2018). Die Entscheidung hat viel Kritik erfahren, wird aber wahrscheinlich weiter Bestand haben. Damit

würde eine Übernahme der Kosten als Zuschuss nach der zweiten Alternative „dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 [...] wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist“ ausscheiden.

Eine Übernahme ist dann nur nach der ersten Alternative „**ausnahmsweise nicht zumutbar**“ möglich. Die erste Alternative ist natürlich aufgrund ihrer Unbestimmtheit die rechtlich schwieriger durchzusetzende. Ob das Bundessozialgericht Passkosten in Höhe von 217 Euro in Zukunft als „**ausnahmsweise nicht zumutbar**“ ansehen wird, bleibt abzuwarten. In der Entscheidung von 2018 hat das BSG immerhin nicht gänzlich ausgeschlossen, dass bei höheren Passkosten eine weitergehende Auslegung verfassungsrechtlich geboten wäre: „

Inwieweit bei extrem hohen Kosten für die Beschaffung eines ausländischen Passes, um der Ausweispflicht nach § 3 Abs 1 Satz 1 AufenthG zu genügen, zusätzliche Ansprüche oder die

verfassungskonforme Auslegung bestehender Regelungen in Betracht kommen (vgl BVerfG vom 23.7.2014 - 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13 - BVerfGE 137, 34 = SozR 4-4200 § 20 Nr 20, RdNr 116), kann angesichts des vorliegend geltend gemachten Betrags von 217 Euro dahinstehen (BSG, a.a.O.).

Die Frage, unter welchen Umständen Passkosten in welcher Höhe ausnahmsweise unzumutbar sein werden, wird in Zukunft die Gerichte beschäftigen. Die Entscheidungen werden dann in der Regel einzelfallbezogen sein.

Hintergrund der Neuregelung von § 21 Abs. 6 SGB II, die erst durch den Ausschuss für Arbeit und Soziales eingebracht worden ist, sind zweifelsohne Bedarfslagen, wie die Notwendigkeit einen Laptop für SchülerInnen anzuschaffen. Insgesamt ist die Neuregelung zu begrüßen.

§ 21 Abs. 6a SGB II: Neuer Mehrbedarf für Schulbücher und Arbeitsheft sowie Dynamisierung der Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend der Erhöhung des Regelbedarfs (Stufe 1)

Auch diese Änderungen wurden über dem Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales eingebracht. Der neue § 21 Abs. 6a SGB II lautet:

Soweit eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften hat, sind sie als Mehrbedarf anzuerkennen.

Hiermit wird die Übernahme der Kosten für Schulbücher eindeutig geregelt. Weiterhin werden die pauschalierten Leistungen, die es zum Schuljahresbeginn und zum Beginn des 2. Schulhalbjahres gibt, leicht erhöht. Die Erhöhung orientiert sich an der prozentualen Erhöhung des Regelbedarfsstufe 1. Im Ergebnis gibt es 2021 dann 103 Euro zum Schuljahresbeginn und 51,50 Euro zum Schulhalbjahr.

§ 21 Abs. 7 SGB II: abweichende Höhe des Mehrbedarfs nur noch im Falle eines Nachweises durch separate Messeinrichtung möglich

Die Pauschalen für den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II waren schon immer strittig. Ich selbst hatte mich schon einmal ausführlich mit dem Thema beschäftigt und festgestellt, dass die Pauschalen zu niedrig sind (Bernd Eckhardt, Zur Frage der Angemessenheit der Energiekosten zur Bereitung von Warmwasser im SGB II, in: info also 2012, Heft 5, 200-204). Zuletzt hat das LSG Mecklenburg-Vorpommern Schätzungen zum Warmwasserbedarf vorgenommen (LSG Mecklenburg-Vorpommern L 10 AS 584/1510 vom 28.01.2020) und ist zu einem ebenfalls wesentlich höheren Wert gekommen. Eine von den Pauschalen abweichende Bestimmung der Warmwasserkosten ist bei dezentraler Warmwasserbereitung ab dem 1.1.2021 nur noch eingeschränkt möglich. § 21 Abs- 7 Satz 3 SGB II regelt zukünftig:

Höhere Aufwendungen sind abweichend von Satz 2 nur zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.

Gleichzeitig darf eine abweichende Festlegung des Mehrbedarfs aber auch nicht mehr erfolgen, wenn nur ein Teil des Warmwassers dezentral vorkommt. Wer also einen kleinen Fünfliterboiler in der Küche für Warmwasser nutzt, der Rest des Warmwassers dagegen zentral zur Verfügung gestellt wird, erhält nun den vollen Mehrbedarf. Hier stellt die Neuregelung eine Besserstellung dar.

Die Neuregelung ist zwar im Grunde nachvollziehbar, weil auch Schätzungen unbefriedigend sind. Da de facto aber in fast allen Fällen keine separaten Messeinrichtungen vorhanden sind, bleibt es bei

den zu niedrigen Pauschalen. Eine realitätsnahe Anpassung der Pauschalen ist dringend erforderlich. Die Pauschalen waren schon immer zu niedrig. Dazu kommt: Seit Einführung der Pauschalen stieg der Strompreis um 31%, der Regelbedarf (Stufe 1)

dagegen lediglich um 19%. Die Verknüpfung der Pauschalen mit dem Regelbedarf entspricht daher nicht der Kostenentwicklung, wenn Warmwasser mit Strom bereitet wird.

§ 67 SGB II: Die Covid 19-Sonderregelungen werden verlängert

Die Verlängerung gilt für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31.3.2021 beginnen. Eine ausführliche Würdigung der einzelnen Regelungen und ihre z.T.

nur unvollständige Umsetzung in der Praxis wird Thema des nächsten Heftes sein.

Soweit ein Kurzüberblick zu den Änderungen rund um das SGB II. In der nächsten Ausgabe werde ich mich kritisch mit der Ignorierung einiger Corona-Sonderregelung durch die Jobcenter befassen.

Impressum:

Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg